BASE
ABTEILUNG AUFSICHT

Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung | 11513 Berlin
Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Eschenstraße 55
31224 Peine

Schachtanlage Asse II
Mitteilung zur Änderung 004/2022 Rev. 02: Sanierung des radiologischen Abwetterweges zur Einlagerungskammer 12 und Einkürzung der Radonbohrung II

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 10.10.2022 /1/ erteile ich folgenden

Bescheid

I. Entscheidung

1. Ich stimme den Maßnahmen gemäß der Mitteilung zur Änderung 004/2022 Rev. 02 zu.
2. Ich gebe dem Tolerierungsantrag für die Wiederkehrenden Prüfungen statt für die Dauer der unter I. 1. zugestimmten Maßnahmen für folgende Prüfgegenstände:
   (1) Wettermenge bzw. Wettervolumenstrom vor Einlagerungskammer (ELK) 12 gem. Prüfanweisung STS-PA-WL-001,
   (2) Zusatzlüfter bzw. Umlüfter vor ELK 12 gem. Prüfanweisung STS-PA-WL-001,
   (3) Nebenluftklappe gem. Prüfanweisung STS-PA-WL-002.
3. Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

II. Nebenbestimmungen

Die Entscheidung unter Ziffer I. 1. wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- Keine -

Datum
4. November 2022

Ihr Zeichen
9A/65221000/GEH/-/-/DA/AA/0277/00
vom 10.10.2022

Mein Zeichen
9A9160/2#0695

Es schreibt Ihnen:

[redacted]
Referent
T: +49 30 184321[redacted]
[redacted]@base.bund.de

So erreichen Sie uns:

Postadresse:
Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung
11513 Berlin

Besucher-, Zustell- und Lieferadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dienstsitz Salzgitter:
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

T: +49 30 184321-0
info@base.bund.de
www.base.bund.de

III. Gründe

1) Sachverhalt

a) Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

/1/ BGE, Schachtanlage Asse II, Mitteilung zur Änderung 004/2022 Revision 02 vom 08.09.2022 zur Sanierung des radiologischen Abwetterweges zur Einlagerungskammer 12 und Einkürzung der Radonbohrung II, 9A/65221000/GEH/-/-/DA/AA /0277/00, vom 10.10.2022 samt Anlagen.

/2/ BGE, Mitteilung zur Änderung 004/2022 Revision 02, Mitteilung zur Änderung in der Schachtanlage Asse II - Sanierung des radiologischen Abwetterweges zur Einlagerungskammer 12 und Einkürzung der Radonbohrung II, 9A/65221000/-/-/-/DA/AY /1951/02, vom 08.09.2022, als Anlage zu /1/.

/3/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.

/4/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.

/5/ BfS, Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3, BfS-KZL 9X/115200/CA/JH/0036/02, Stand vom 11.08.2014.

/6/ BGE, Prüfhandbuch (PHB) für die in der Schachtanlage Asse II zum Einsatz kommenden strahlenschutzrelevanten Systeme, deren Komponenten und Geräte, BGE-KZL 9A/65000000/-/-/-/L/E/0002/07, Stand vom 30.11.2020.

b) Mit Ihrem Schreiben /1/ legten Sie die Mitteilung zur Änderung (MzÄ) 004/ 2022 in der Revision 02 /2/vor. Gemäß /2/ soll der radiologische Abwetterweg zur ELK 12 saniert werden. Mit den Arbeiten geht eine Einkürzung der sog. Radonbohrung II im Bereich der 750-m-Sohle einher. Weiterhin beantragen Sie für die Dauer der Baumaßnahmen eine Tolerierung zur Aussetzung der Durchführung Wiederkehrender Prüfungen (WKP) an folgenden Prüfgegenständen:

(1) Wettermenge bzw. Wettervolumenstrom vor Einlagerungskammer (ELK) 12 gem. Prüfanweisung STS-PA-WL-001,
(2) Zusatzlüfter bzw. Umlüfter vor ELK 12 gem. Prüfanweisung STS-PA-WL-001,
(3) Nebenluftklappe gem. Prüfanweisung STS-PA-WL-002.

IV. Rechtliche Würdigung

a. Ich bin für die Entscheidung in dieser Angelegenheit zuständig. Gemäß Auflage 29 des Genehmigungsbescheids 1/2010 /3/ bedürfen Änderungs-, Reparatur-, und Austauschmaßnahmen an strahlenschutzrelevanten Einrichtungen der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung.

b. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes hat ergeben, dass ich Ihrem Antrag /1/ " Sanierung des radiologischen Abwetterweges zur Einlagerungskammer 12 und Einkürzung der Radonbohrung II", mit Stand vom 08.09.2022/2/ stattgebe.
Des Weiteren stimme ich dem Tolerierungsantrag bezüglich der unter I.2 genannten Prüfgegenstände zu.

Zu Ziffer I.1.:
Die Veränderungen stellen unwesentliche Veränderungen dar, die den QSB 3 betreffen, gemäß Kap. 6.1.4, Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /5/. Gemäß Anlage 1 zum Wetterführungs- und Feuerlöschplan der Schachtanlage Asse II ist in Bezug auf den Änderungsgegenstand „Radonbohrung oder vergleichbar" ebenfalls ein Zustimmungsverfahren durchzuführen.

Zu Ziffer I.2:
Gemäß Prüfhandbuch /6/ Kap. 3.5 ist die beabsichtigte Inanspruchnahme einer Abweichung von der zulässigen Toleranz schriftlich zu begründen und mit dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) in seiner Funktion als atomrechtliche Aufsicht vor Inanspruchnahme abzustimmen und von diesem bestätigen zu lassen.

Zu Ziffer I.3.:
Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Absatz 1 Nr. 2 und 7 AtSKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Berlin erhoben werden.

VI. Hinweise

1. Auf dem Formblatt der MzÄ /2/ wird unter 4. Anlagen ein falsches Dokumentendatum genannt. Aufgrund der korrekten KZL, ist jedoch eine eindeutige Zuordnung der beigefügten Unterlage möglich.
2. Das Ende des Prüf- und Beteiligungsverfahrens sowie dessen Ergebnis ist unter 5. in /2/ nicht dokumentiert.
3. Auf dem Formblatt der MzÄ /2/ fehlt unter 6. die Kenntlichmachung, dass eine Zustimmung durch die atomrechtliche Aufsicht erforderlich ist (Zustimmungsverfahren). Aufgrund der Einstufung in 3. sowie Ihren Ausführungen in Kap. 4 der MzÄ /2/ gehe ich von einem Büroversehen aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag